Baden-Württemberg
Ministerium der Justiz
und für Migration

Ministerium der Justiz und für Migration | Postfach 103461 | 70029 Stuttgart

An die
unteren Ausländerbehörden

über
die Regierungspräsidien

- Referate 15.1 -
Stuttgart
Freiburg
Tübingen

Regierungspräsidium Karlsruhe

- Abteilung 8 -

und

unteren Aufnahmebehörden
über

Regierungspräsidien Stuttgart und Freiburg
- Referate 15.2 -

Regierungspräsidium Tübingen
- Referat 15.1 -

Regierungspräsidium Karlsruhe
- Referat 92 -

Telefon: +49 711 33501 - 0
E-Mail: poststelle@jum.bwl.de

Geschäftszeichen: JUMRV-1327-11/5/2
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 7. Januar 2026

Schillerplatz 4
70173 Stuttgart
E-Mail: poststelle@jum.bwl.de
Telefon: +49 711 279-0

Homepage: www.justiz-bw.de
Serviceportal: www.service-bw.de
Datenschutz: www.justiz-bw.de/datenschutz
VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz, S-Bahn Stadtmitte

Zertifikat seit 2014
audit berufundfamilie

Meldung unerlaubt eingereister Ausländer nach § 15a AufenthG

DIESES SCHREIBEN ENTHÄLT INFORMATIONEN ZU FOLGENDEN THEMEN:

- Notwendigkeit der Meldung unerlaubt eingereister Ausländer und ihre Auswirkungen
- Fallgruppen unerlaubter Einreisen nach § 14 AufenthG

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

§ 15a AufenthG regelt die Verteilung seit dem 1. Januar 2005 unerlaubt eingereister Ausländer auf die Länder. Die Aufnahme unerlaubt eingereister Ausländer ist eine gesamtstaatliche Aufgabe, bei deren Erfüllung auf eine gleichmäßige Verteilung der durch sie entstehenden finanziellen Lasten zu achten ist. Zwischen den Ländern ist diese Lastenverteilung durch eine quotengerechte Verteilung dieser Personen herzustellen. Für die Durchführung des Verteilverfahrens ist eine konsequente Meldung durch die unteren Ausländerbehörden vor Ort von denen in ihrem Bezirk jeweils aufgetauchten unerlaubt eingereisten Ausländer nach § 15a AufenthG an das Regierungspräsidium Karlsruhe notwendig.

Ein gemeldeter unerlaubt eingereister Ausländer, der in Baden-Württemberg verbleibt, wird grundsätzlich der unteren Aufnahmebehörde zugeteilt, in deren Zuständigkeitsbereich die meldende Ausländerbehörde liegt. Für jede durch die jeweilige untere Aufnahmebehörde tatsächlich auch untergebrachte Person erfolgt eine Kostenerstattung seitens des Landes, so lange die vorläufige Unterbringung rechtmäßig andauert. Zudem erfolgt für jeden gemeldeten und zugeteilten § 15a-Fall immer auch eine Quotenanrechnung für die jeweilige untere Aufnahmebehörde. Die Fälle werden auf die Quote der besonderen Personengruppen angerechnet.

Sofern eine nach § 15a AufenthG verteilte Person durch eine untere Aufnahmebehörde im Rahmen der vorläufigen Unterbringung untergebracht wird, erfolgt bislang keine separate Ausweisung dieser Personen in der FlüAG-Statistik. Künftig sollen § 15a-Fälle in die FlüAG-Statistik separat dargestellt werden. Dazu werden aktuell die Anwendungshinweise zur FlüAG-Statistik überarbeitet und nach Fertigstellung den unteren Aufnahmebehörden zur Verfügung gestellt.

Baden-Württemberg weist bislang ein deutliches Minus an aufzunehmenden unerlaubt eingereisten Ausländern auf. Die Gründe hierfür scheinen vielschichtig. Es wird in diesem Zusammenhang nicht verkannt, dass die regelmäßige und unverzügliche Meldung eines § 15a-Falls einen Mehraufwand für die unteren Ausländerbehörden bedeuten kann. Die konsequenten Meldungen wirken sich allerdings nicht nur auf die Quotenerfüllung der unteren Aufnahmebehörden aus. **Sie können in einem weiteren Schritt die Aufnahmen aus anderen Bundesländern und damit die Anzahl der vor Ort zugewiesenen ausländerrechtlichen Fälle reduzieren.**

Es ist daher sicherzustellen, dass alle in Baden-Württemberg bekannten unerlaubt eingereisten Ausländer i.S.d. § 15a AufenthG erfasst werden**. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass durch eine IT-technische Weiterentwicklung des bundesweiten Verteilsystems künftig ggf. eine stärkere Heranführung an die Verteilung von Asylsuchenden zu erwarten ist. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, der Meldung von § 15 a-Fällen die erforderliche Bedeutung beizumessen.**

Nach § 15a Abs. 1 Satz 1 AufenthG werden unerlaubt eingereiste Ausländer, die weder um Asyl nachsuchen noch unmittelbar nach der Feststellung der unerlaubten Einreise in Abschiebungshaft genommen und aus der Haft abgeschoben oder zurückgeschoben werden können, vor der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels auf die Länder verteilt. Von der Verteilung ausgenommen sind unbegleitete minderjährige Ausländer. Hier erfolgt die Verteilung nach § 42b SGB VIII. Ein solches durchgeführtes jugendhilferechtliches Verteilungsverfahren wirkt in der Form nach, dass nach Erreichen der Volljährigkeit das Verfahren nach § 15a AufenthG ausgeschlossen ist.

Eines Verteilverfahrens und damit Meldung an das Regierungspräsidium Karlsruhe bedarf es auch dann, wenn der Ausländer nachweist, dass eine Haushaltsgemeinschaft zwischen Ehegatten oder Eltern und ihren minderjährigen Kindern oder sonstige zwingende Gründe bestehen, die einer Verteilung an einen bestimmten Ort entgegenstehen, § 15a Abs. 1 Satz 6 AufenthG.

Wann die Einreise unerlaubt ist, bestimmt § 14 AufenthG. In diesem Zusammenhang möchten wir auf folgende Fallgestaltungen hinweisen:

Nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ist die Einreise eines Ausländers in das Bundesgebiet u. a. dann unerlaubt, wenn er den nach § 4 AufenthG erforderlichen Aufenthaltstitel nicht besitzt. Grundsätzlich benötigt jeder Ausländer für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet einen Aufenthaltstitel. Ausnahmen ergeben sich insbesondere aus dem Recht der Europäischen Union.

- Die Einreise von Staatsangehörigen der in der Liste in Anhang II EU-Visum-VO aufgeführten Drittländer (sog. „Anhang-II-Staater") ist unerlaubt i.S.d. § 14 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, wenn bereits zum Zeitpunkt der Einreise die Absicht besteht, einen Daueraufenthalt im Bundesgebiet zu begründen (u.a. OVG Bremen, Beschluss v. 18.03.2021 – 2 B 32/21, VGH BW, Beschluss v. 14. 09.2011 - VGH 11 S 2438/11).

- Auch die Einreise eines Drittausländers aufgrund eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitels ist unerlaubt, wenn sie mit der Absicht der Begründung eines Daueraufenthalts im Bundesgebiet erfolgt (u.a. OVG Bremen, Urteil v. 09.03.2020 - 2 B 318/19, VGH BW, Beschluss v. 23.02.2021 - 12 S 389/21).

Das vom Regierungspräsidium Karlsruhe verfasste Meldeformular haben wir Ihnen im Anhang nochmals beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Dr. Lehr
Ministerialdirigent

Anlage
Meldeformular

HINWEIS
Dieses Schreiben wird auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz und für Migration unter der Rubrik „Erlasse und Anwendungshinweise" veröffentlicht.